

Satzung

zur Verschonung im Abrechnungsgebiet „Ortslage Zornheim“ gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zornheim vom 03.04.2019

Der Ortsgemeinderat Zornheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zornheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme nach §§ 127 BauGB ff. waren oder sind, generell einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der „Ortslage Zornheim“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

Abrechnungsgebiet „Ortslage Zornheim“

Am alten Sportplatz	2020
Breite Straße 15, 21, 23 u. 25	2020
Am alten Weingut 1-12	2025
Am alten Weinkeller 1-3	2025
Edith-Stein-Straße	2025
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	2032
Geschwister-Scholl-Straße	2032
Sörngenlocher Weg 13, 15, 17, 42, 44 u. 48	2032

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zornheim, den 03.04.2019

Dr. Werner Dahmen
Ortsbürgermeister

